

Das Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht auf einen Blick

Das Institut stellt sich vor

- **Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht**
 - eines der größten Steuerrechtsinstitute weltweit
 - Forschung und Lehre
 - nationale und internationale Forschungsprojekte

- **Forschungsschwerpunkte**
 - Business Taxation
 - Tax Treaties
 - Transfer Pricing
 - VAT
 - EU Tax Law
 - Tax Procedure
 - Tax Policy
 - The Tax-Related Use of Technology

Das Board des Instituts



Prof. Nevia
Čičin-Šain



Prof. Georg
Kofler



Prof. Michael
Lang



Prof. Alexander
Rust



Prof. Josef
Schuch



Prof. Karoline
Spies



Prof. Claus
Staringer



Prof. Rita
Szudoczky



Theodora
Stergidou

Das Institut stellt sich vor

■ Team

- ca. 90 vorwiegend wissenschaftliche Mitarbeiter*innen
- Gastprofessor*innen und -forscher*innen aus dem In- und Ausland

■ Mission

- "Academic leadership in tax law – at WU and beyond"



Link zum Mission
Statement





**Bachelorarbeit
im Steuerrecht?**

Vier Ausschreibungstermine im Jahr

- 2.1., 1.4., 1.7., 1.10
 - Ein Generalthema pro Termin zu je 15 Arbeiten
 - Plus 5 BBE Themen zum Generalthema
- Zusätzlich:
 - Ausschreibungen von Themen in Kooperation mit Unternehmen

Weiterführende Informationen zum Bewerbungsablauf finden Sie auf unserer Webseite und in unserem Newsletter!



**Masterarbeit
im Steuerrecht?**

- Zwei Mal jährlich Ausschreibungen:
 - WiRe-Masterarbeiten - Bewerbungsfristen: **15.1** und **15.9**
 - Ausschreibungen von Masterarbeiten für den Master-StRel
- Masterarbeiten im Rahmen der Eucotax/Moot Court Programme
- Masterarbeiten in Kooperation mit Unternehmen

Weiterführende Informationen zum Bewerbungsablauf finden Sie auf unserer Webseite und in unserem Newsletter!

- Zusammenschluss steuerrechtlicher Institute von 13 europäischen und US-Universitäten
- **EUCOTAX-WinterCourse** - jährlich stattfindendes einwöchiges Seminar
 - steht jeweils im Zeichen eines Generalthemas
 - Studierende aus jedem Land bereiten einen Bericht über die Rechtslage zu einem Subthema vor
 - Berichte werden in Arbeitsgruppen und im Plenum diskutiert
 - Bericht kann als Bachelor- oder Masterarbeit verfasst werden
- Ausschreibung im Sommersemester



International and European Tax Moot Court



- Seit 2005
- Organisiert von der KU LEUVEN (Belgien) in Kooperation mit der IBFD
- Teilnahme von weltweiten Universitäten
- Erster Platz 🏆 :
 - 2006, 2007, 2010, 2015, 2016, 2017, 2022, 2023, 2024

Are you in the Mood to Moot?

Events für Studierende

- Podiumsdiskussion Steuerberater*innen
- Podiumsdiskussion Anwalt*innen
- Semester Opening, Semester Closing
- Master Welcome Reception
- Best of Tax
- Colloquium zum europäischen und internationalen Steuerrecht
- Bundesfinanzgericht-Verhandlung
- KPMG-WU Workshops



Wissenschaftliche Events

- Internationale Konferenzen
- Symposien
- Veranstaltungen der IFA
- Wolfgang Gassner
Gedächtnisvorlesung
- Bilanzrechtstage
- KSW-Infoabende



Interesse, am Institut mitzuwirken?

- Junior Researcher*in
- Studentische*r Mitarbeiter*in
- Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in
- bzw. Universitätsassistent*in

Mehr Infos hier:



Schauen Sie bei uns vorbei

Unsere Öffnungszeiten

Mo - Fr: 08:00 – 16:00

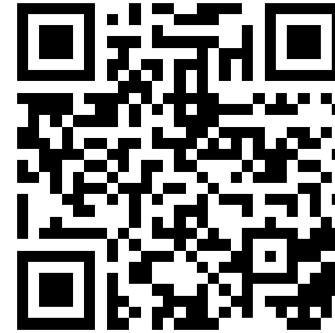
Do: 08:00 – 18:00

Bibliothek Steuerrecht

- Eine der weltweit größten Steuerrechtsbibliotheken
- Eine große Auswahl an Zeitschriften und Fachbüchern

Unsere Junior Researchers sind während der Öffnungszeiten in der Bibliothek anwesend und unterstützen Sie gerne.

**Anmeldung zum
Newsletter**



Bleiben Sie up-to-date



LinkedIn



Instagram

Vertiefungskurs Steuerrecht SoSe 2026

(MO) Prof. Claus Staringer, Franz Wallig

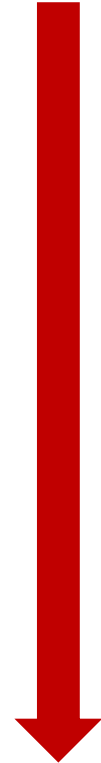
(DI) Prof. Josef Schuch, Severin Schragl

(MI) Prof. Alexander Rust, Bence Péter Komár

(FR) Prof. Claus Staringer, Thomas Frenkenberger

Allgemeiner Ablauf

Vergabe der Case Studies (Team aus bis zu 7 Personen)
Vorbesprechung
Dispositionsabgabe
Dispositionsbesprechung
1. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
2. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
3. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
4. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
5. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
6. Einheit: 3x Einführung, Case-Study und Diskussion
Klausur
Klausur Nachtermin



Termine

Vorbesprechung	06.03.2026 08:00
Dispositionsabgabefrist	29.03.2026, 23:59 Uhr
Dispositionsbesprechung mit Betreuer:in	siehe lit e) im Handout
Klausur-Haupttermin	17.06.2026, 12:00 Uhr
SEMESTERCLOSING	18.06.2026, 18:00 Uhr
Klausur-Nachtermin	10.09.2026, 10:30 Uhr



- **18 Case Studies zu allen Teilbereichen des Steuerrechts**
- **Aufbau der Einheiten:**
 - Fachliche Einführung durch LV-Leiter:in
 - Präsentation der Case Studies durch Teams
 - Umfassende Diskussion im Anschluss an die Case Study
- **Präsentation:**
 - Team aus bis zu sieben Studierenden behandelt eine von 18 Case Studies
 - Aufbau: Sachverhalt – Rechtsfrage – Pro/Contra
 - 20 Minuten Präsentation
 - Disposition mind. 12 Seiten reiner Text + Verzeichnisse (siehe Handout)

Überblick der VTK-Teams

- **(MO)** Prof. Claus Staringer, Franz Wallig, Benjamin Beer, Oskar Miksch, Lukas Schuster, Laura Sucker
- **(DI)** Prof. Josef Schuch, Severin Schragl, Maximilian Pfluger, Kilian Posch, Johanna Riedl
- **(MI)** Prof. Alexander Rust, Bence Péter Komár, Werner Borns, Eric Coenen, Marlene Czernobila, Dominic Thierstein
- **(FR)** Prof. Claus Staringer, Thomas Frenkenberger, Juliane Beverungen, Julian Hager, Stefan Pregesbauer, Raphaela Riegler

- **!** Zu beachten bzgl Klausur-Haupttermin und Nebentermin **!**
 - Sie können an beiden Klausurterminen teilnehmen. Es zählt die **Note des Nachtermins**, wenn beide in Anspruch genommen werden
 - Anmeldung nur beim Nachtermin notwendig, **wenn** bereits eine positive Note beim Haupttermin erreicht wurde

Bewertung

Leistung	Gesamtpunkte	Positive Beurteilung
Disposition (beurteilungsrelevant!) + Case Study Präsentation + Diskussion	max. 36 Punkte	
Mitarbeit durch Clicker-Fragen	max. 12 Punkte	
Klausur	max. 52 Punkte (12 Punkte für seminarspez. Theoriefragen + 12 Punkte für Fragen zu Case Studies + 28 Punkte für Lösung allgemeiner steuerrechtlicher Fallbeispiele)	<u>mindestens 26 Punkte</u>
INSGESAMT	max.100 Punkte	<u>mindestens 51 Punkte</u>

Notenschlüssel

Punkte	Note
87 - 100	Sehr Gut
74 - 86	Gut
62 - 73	Befriedigend
51 - 61	Genügend
0 - 50	Nicht Genügend

Zu beachten: Mindestens **26 Punkte müssen bei der Klausur** erreicht werden, um positiv zu sein!

- **Vollständige Auswertung der österreichischen und deutschen:**
 - Kommentare
 - Monographien
 - Fachzeitschriften
 - Judikatur und
 - Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema der Case Study/Entscheidung
- **Datenbanken:**
 - Lexis360
 - Linde Digital
 - RDB
 - RIDAonline
 - Beck-Online
 - Juris
 - IBFD
 - ...

- **Anwesenheitszeiten**

- Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 08:00 – 18:00 Uhr

- **Datenbanken-Schulungen**

- Freitag, 6. März 2026, 9:00 – 10:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum
Institut Steuerrecht
- Montag, 9. März 2026, 13:00 – 14:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum
Institut Steuerrecht
- Mittwoch, 11. März 2026, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum
Institut Steuerrecht

TPA Best Presentation Award

- **18. Juni 2026 - Semesterclosing**
- Verleihung des **TPA Best Presentation Awards (bestes Team!)**
- Dotiert mit EUR 500 pro Team!
- **ALLE sind herzlich willkommen!**

Muster-Case Study

Case Study Nr. XX

Verfahrenshilfe nach § 292 BAO nur bei komplexen Rechtsfragen?



Entscheidung: VfGH 26. 6. 2020, G 302/2019.

N. N.

N. N.

N. N.

N. N.



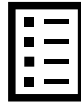
Beschwerde gegen Einkommensteuerbescheid, Grundverfahren
Änderung der Gewinnermittlungsart von § 4 Abs 3 zu § 4 Abs 1



Mündliche Verhandlung vor dem BFG Antrag auf Verfahrenshilfe gem.
§ 292 BAO, Antragsteller hatte geringes Einkommen, aufgrund
Schlaganfalls geistig nicht fit



Ablehnung der Verfahrenshilfe durch BFG, weil Wechsel von § 4 Abs
3 zu § 4 Abs 1 Gewinnermittlung eine Sachverhaltsfrage ist und keine
Rechtsfrage besonders schwieriger Art



Erkenntnisbeschwerde gegen die Ablehnung der Verfahrenshilfe an
VfGH wegen Verletzung in verfassungsmäßig gewährleisteten
Rechten



Normenprüfungsverfahren durch VfGH

Ist Verfahrenshilfe iSd § 292 BAO NUR dann zu gewähren, wenn Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art vorliegen?

Rechtsnorm § 292 (1) BAO

§ 292. (1) Auf Antrag einer Partei (§ 78) ist, wenn zu entscheidende Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen, ihr für das Beschwerdeverfahren Verfahrenshilfe vom Verwaltungsgericht insoweit zu bewilligen,

- 1. als die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und*
- 2. als die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.*

Wortlaut

- § 292. (1) [...]ist, wenn zu entscheidende Rechtsfragen besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweisen, [...]Verfahrenshilfe [...] zu bewilligen [...]
- Nur Schwierigkeiten rechtlicher Art sind angesprochen
- Gerade keine Schwierigkeiten tatsächlicher Art / Sachverhaltsschwierigkeiten



Historische Interpretation

- ErlRV: Sicherstellen, dass Verfahrenshilfe auf „überdurchschnittlich schwierige, durch ständige Judikatur noch nicht geklärte Rechtsfragen“ eingeschränkt ist
- Verfahrenshilfe soll die Ausnahme darstellen, nicht den Regelfall



Alternativmechanismen

- Die BAO sieht genug Unterstützungsmechanismen für nicht vertretene Parteien vor
- §113: Manuduktionspflicht --> Behörden müssen den Parteien Anleitungen für Verfahrenshandlungen geben,
- §115: Offizialmaxime --> Untersuchungsgrundsatz der Behörde + den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen zu geben,
- §85: Verbesserungsauftrag --> als wesentliche Beschränkung der Behörde (im Hinblick auf die Zurückweisung von Anbringen)



Alternativmechanismen

- Die genannten Unterstützungsmechanismen können keine Verfahrenshilfe ersetzen
- zB §113 gilt nicht für Fragen materiellen Rechts, Behörde gibt keine Anleitungen für erfolgsversprechenden Inhalt,...



Systematische Interpretation

- In anderen Verfahrensordnungen wird keine Einschränkung auf Schwierigkeiten rechtlicher Art vorgenommen
- § 63 (1) ZPO, § 40 (1) VwGVG & §77 (3) FinStrG: keinerlei Einschränkung
- § 61 (1) StPO: Beigabe eines Verteidigers jedenfalls bei Behinderung oder psychischer Krankheit und bei „schwieriger Sach- oder Rechtslage“



Verfassungs- und Unionsrechtskonforme Interpretation

VfGH wendet Art 47 Abs 3 GRC als Prüfungsmaßstab an:

Art 47 (3): Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird **Prozesskostenhilfe** bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den **Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten**

Kriterien für einen „effektiver Zugang zu Gericht“ (Rsp. EGMR und EuGH):

- **Nicht erlaubte Einschränkungen:** die dieses Recht in seinem Wesensgehalt selbst beeinträchtigen, zB wenn Verfahrenshilfe absolut erforderlich ist, wie zB bei Anwaltszwang, einem komplizierten Verfahrensrecht, schwierigen Rechtsfragen, ...
- **Erlaubte Einschränkungen:** abhängig zB von der Situation der Partei (Finanzielles, mangelnde Erfolgsaussichten, Bedeutung der Angelegenheit,..) und der Komplexität des Falles unter Berücksichtigung des legitimen Zwecks der Einschränkung und der Verhältnismäßigkeit
- **Berücksichtigung Umstände des Einzelfalls:** Würdigung durch den Richter im Einzelfall und kein genereller Ausschluss für bestimmte Verfahren

VfGH: Daher ist Art 292 (1) BAO verfassungskonform so zu interpretieren, dass er die **Umstände des Einzelfalls** und damit auch Schwierigkeiten tatsächlicher Art und Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung umfasst und **nicht nur Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art.**



Ist Verfahrenshilfe iSd § 292 BAO nur dann zu gewähren, wenn Rechtsfragen mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art vorliegen?

Pro

- **Wortlaut**
 - „besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art“
- **Historische Interpretation**
 - Wille des Gesetzgebers: Verfahrenshilfe einschränken
- **Alternativmechanismen bestehen**
 - Offizialmaxime, Manuduktionspflicht,...

Contra

- **Alternativmechanismen reichen nicht**
 - Behörde gibt keine Inhaltlichen Tipps
- **Systematische Interpretation**
 - In anderen Verfahrensgesetzen gibt es keine Einschränkung auf Rechtsfragen
- **Verfassungs- und Unionsrechtskonforme Interpretation (Art 47 GRC)**
 - Einzelfallbetrachtung erforderlich, eine generelle Einschränkung auf Rechtsfragen nicht zulässig

- VfGH interpretiert im Gesetzesprüfungsverfahren verfassungskonform, keine Aufhebung des §292
- Hebt anschließend in der Erkenntnisbeschwerde die abweisende Entscheidung des BfG auf



- **Lex-lata Grenze überschritten?**
- **Wäre es nicht sinnvoller den Wortlaut anzupassen?**
- **Auswirkungen auf nicht rechtskundige Personen?**